



Das Solarpaket 1

Zusammenstellung der wichtigsten
Änderungen

30. April 2024

Susanne Jung
Taalke Wolf
Tobias Otto



**SOLARENERGIE
FÖRDERVEREIN**
DEUTSCHLAND E.V. | SFV

Online-Vortrag zum Solarpaket 1



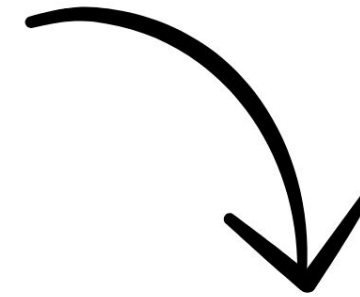
Thema: Zusammenfassung der wichtigsten Änderungen

Referentin: Taalke Wolf

Ort: Zoom. Zugangsdaten werden nach Anmeldung verschickt

Anmeldung: erforderlich

Kosten: Spendenbasis



Zur Anmeldung

<https://www.sfv.de/aktuelles/termine/solarpaket-1>



1. Bedeutung & Ausbaupfad

- Timeline & Dokumente
- Allgemeine Zielsetzung im Solarpaket
- Besondere Bedeutung der Erneuerbaren Energien
- Weitere Präzisierung des Ausbaupfads

Timeline & Dokumente

- 10. März 2023: Entwurf zur [PV-Strategie](#) der Bundesregierung, [SFV-Stellungnahme](#)
- 27. Juni 2023: [Referentenentwurf des BMWK](#)
- bis 5. Juli 2023: Länder- und Verbändeanhörung
- 18. August 2023: Gesetzentwurf der Bundesregierung ([BR-Drs. 383/23](#))
- 18. September 2023: Empfehlungen der Ausschüsse ([BR-Drs. 383/1/23](#))
- 29. September 2023: Stellungnahme des Bundesrates ([BR-Drs. 383/23 \(Beschluss\)](#))
- 9. Oktober 2023: Gesetzentwurf der Bundesregierung ([BT-Drs. 20/8657](#))
- 15. April 2024: Änderungsantrag der Fraktionen ([BT-Ausschuss-Drs. 20\(25\)593](#))
- 26. April 2024: 2. und 3. Lesung im Bundestag
- 26. April 2024: Zustimmung der Bundesländer im Bundesrat ([BR-Drs. 193/24](#))
- *Ausstehend*: Unterschrift des Bundespräsidenten
- *Ausstehend*: Veröffentlichung im Bundesgesetzblatt
- *Ausstehend*: Inkrafttreten des Solarpakets

Zielsetzung & Weiterentwicklung

Zielsetzung Solarpaket 1

- Bürokratieabbau: Hemmnisse beim Ausbau der Solarenergie beseitigen
- Ausbau-Dynamik weiter steigern

Entwicklung eines Solarpaket 2

- In einem weiteren Gesetzgebungsverfahren wurde ein Solarpaket 2 angekündigt, in dem u.a. EU-rechtliche Vorgaben zum Energy Sharing umgesetzt werden sollten.
- Das BMWK hat hierzu zu Workshops eingeladen, bei dem der SFV mit der Konzeptidee “Solarer Nachbarschaftsstrom” vertreten war.

Besondere Bedeutung der Erneuerbaren Energien

Die Ergänzung, dass Erneuerbare auch der Sicherung der öffentlichen Gesundheit dienen, wird erstmalig aufgenommen.

§ 2 EEG Satz 1 2023 erweitert:

*“Die Errichtung und der Betrieb von Anlagen sowie den dazugehörigen Nebenanlagen liegen im überragenden öffentlichen Interesse und dienen der öffentlichen **Gesundheit und** Sicherheit. [...] “*

Weitere Präzisierung des Ausbaupfads

Gebäudeanlagen und Anlagen auf Lärmschutzwänden sollen künftig mindestens den gleichen Zubau-Umfang wie Freiflächenanlagen umfassen.

§ 4 EEG 2023

“Dabei soll für die Steigerung der installierten Leistung nach Satz 1 Nummer 3 ein Zubau von Solaranlagen auf, an oder in einem Gebäude oder einer Lärmschutzwand mindestens im Umfang des Zubaus von Freiflächenanlagen und Solaranlagen auf, an oder in einer baulichen Anlage, die weder Gebäude noch Lärmschutzwand ist, angestrebt werden.“

2. Dach- & Fassadenanlagen

- Einspeisevergütung
- Ausschreibung
- Direktvermarktung, Förderung über Marktprämie
- Neue Möglichkeit: Repowering von Solaranlagen
- Minimale Stromverbräuche von Wechselrichtern im Standby
- Mehrfamilienhäuser
- Steckersolar
- Ü-20 Anlagen

Dach- & Fassadenanlagen: Allgemein

Einspeisevergütung

Erhöhung der Einspeisevergütung ab 40kWp um 1,5 Ct/kWh erhöht.

	Eigenversorgung	Volleinspeisung
bis 10 kW	8,11 Ct/kWh	12,87 Ct/kWh
10 bis 40 kW	7,03 Ct/kWh	10,79 Ct/kWh
40 bis 100 kW	5,74 Ct/kWh + 1,5 Ct/kWh = 7,24 Ct/kWh	12,29 Ct/kWh

Bei den Vergütungen wurde bereits 0,4 Ct/kWh nach § 53 EEG 2023 abgezogen.

Ausschreibung

Die Pflicht zur Teilnahme an Ausschreibungsverfahren zur Festlegung der Förderhöhe gilt für Gebäudeanlagen ab 750 kW (vorher 1 MW).

Dach- & Fassadenanlagen: Allgemein

Direktvermarktung, Förderung über Marktprämie

- Direktvermarktung weiterhin ab 100 kW verpflichtend
- Ausnahmeregelung: Wenn Anlagen bis 200 kW in Eigenversorgung betrieben werden, besteht keine Verpflichtung zur Direktvermarktung. Damit sollen Schwierigkeiten bei der Direktvermarktung kleiner Reststrommengen bei hohem Eigenverbrauch vermieden werden. (§ 21 Absatz 1 bb Nr. 2 EEG 2023 neu)
- Die Regelung wird auf 400 kW erweitert, wenn die Anlage vor dem 1.1.2026 in Betrieb genommen wurde.
- Eingespeiste Reststrommengen der Eigenversorgungsanlagen lt. Ausnahmeregelung von 100 - 200 kW (400 kW) erhalten jedoch keine Einspeisevergütung (“unentgeltliche Abgabe”)
- Betreiber:innen müssen sich aktiv beim Netzbetreiber melden, wenn die Anlage in die Direktvermarktung geht. Ansonsten gilt die “unentgeltliche Abgabe”. (§ 21c EEG 2023neu)

Dach- & Fassadenanlagen: Allgemein

Neue Möglichkeit: Repowering von Solaranlagen

- Das Repowering von Dachanlagen wird ohne Nachweis eines Defektes bis zur bereits vorhandenen Leistung möglich. Alte Module können durch neue, leistungsfähigere ersetzt werden. Restlaufzeit und Vergütung bleiben erhalten.
- Eine Leistungserhöhung ist dem Netzbetreiber als “Erweiterung” zu melden und im Marktstammdatenregister einzutragen. Sie gilt als Neuanlage und wird mit den aktuellen Vergütungssätzen vergütet.

Minimale Stromverbräuche von Wechselrichtern im Standby

- Für Volleinspeiseanlagen bis 100 kWp auf, an und in Gebäuden gilt: Alle Strombezüge aus dem Netz, die in den Solaranlagen oder in deren Neben- und Hilfsanlagen zur Erzeugung von Strom im technischen Sinn verbraucht werden (z.B. Minimalverbrauch des Wechselrichters), können einem bestehenden Stromliefervertrag des Hausanschlusses zugewiesen werden (§ 10c EEG 2023)
- Diese Regelung gilt nur “auf Verlangen”. Anlagenbetreiber:innen müssen sich aktiv melden.
- Die Regelung gilt ab Inkrafttreten dieser Änderung.

Dach- & Fassadenanlagen: Mehrfamilienhäuser

Gemeinschaftliche Gebäudeversorgung (GGV)

- Die Belieferung von Wohnungen in Mehrfamilienhäusern mit PV-Strom wird vereinfacht. Betreiber:innen werden von den Pflichten eines Stromlieferanten befreit.
- Die Belieferung wird durch die Zuteilung der Strommengen dem Eigenverbrauch im Einfamilienhaus gleichgestellt. Bedingung: ¼ h-Messung mit einem intelligenten Messsystem (Smart Meter Gateway)
- Strommengen je Haushalt werden durch den Messstellenbetreiber (Grundzuständiger / Wettbewerblicher Messstellenbetreiber) erfasst, verarbeitet und an den Energieversorger des Reststroms weitergegeben.
- Der gelieferte Solarstrom wird vom PV-Betreiber über den Gebäudestromliefervertrag in Rechnung gestellt.

Statisch:

Der im ¼ h -Zeitintervall erfasste Solarstrom wird zu gleichen Teilen (z.B. in Abhängigkeit zur Haushaltsgröße, Wohnungsgröße etc.) auf die teilnehmenden Haushalte verteilt.

Variabel:

Der im ¼ h -Zeitintervall erfasste Solarstrom wird entsprechend dem im ¼ h -Zeitintervall erfassten Verbrauch der teilnehmenden Haushalte verteilt.

Dach- & Fassadenanlagen: Mehrfamilienhäuser

Gemeinschaftliche Gebäudeversorgung (GGV)

- Es besteht eine gesetzliche Pflicht zum Gebäudestromliefervertrag, u.a. mit Vereinbarungen
 - über die Höhe der Gegenleistung für die Nutzung des Solarstroms in Cent pro Kilowattstunde,
 - über Aufwendungen zum Betrieb, zur Erhaltung und zur Wartung der Solaranlage
- Im Vertrag wird klargestellt, dass die Betreiber der Gebäudestromanlage nicht verpflichtet sind, die umfassende Versorgung der teilnehmenden Letztverbraucher mit Solarstrom sicherzustellen.
 - ergänzender Strombezug notwendig
 - freie Wahl des Lieferantenvertrags für Reststrom bleibt erhalten
- Die PV-Betreiber:in hat keinen Anspruch auf Förderung über den Mieterstromzuschlag.

Dach- & Fassadenanlagen: Mehrfamilienhäuser

Versorgung auch für gewerbliche Nutzungen und “Nebenanlagen” möglich

(§ 21 Abs. 3 Satz 1 EEG 2023neu)

- Der Anspruch auf eine Mieterstromförderung besteht auch für Gebäude, die nicht Wohngebäude sind, oder eine Nebenanlagen (z.B. Garage, Scheune etc) darstellen.

Bei einem Wechsel zum Mieterstrommodell:

- Eigenerklärung des Anlagenbetreibers oder Dritten notwendig.
- Selbstverpflichtung zur Mitteilung von Änderungen.

Speicherung

- Für die eingespeiste oder im Mieterstrommodell weitergegebene Strommenge nach § 19 Absatz 1 EEG 2023 besteht ein Förderanspruch auch dann, wenn die Zwischenspeicherung erfolgt (ausschließlich mit Solarstrom)

Dach- & Fassadenanlagen: Steckersolar

Einführung des neuen Begriffs “Steckersolargerät”

(§ 3 Nr 43 EEG 2023neu)

ein Gerät, das aus einer Solaranlage oder aus mehreren Solaranlagen, einem Wechselrichter, einer Anschlussleitung und einem Stecker zur Verbindung mit dem Endstromkreis eines Letztverbrauchers besteht,“

Bis 2 kWp DC-Leistung und 800 W AC-Leistung gilt

- keine Zustimmung des Netzbetreibers erforderlich (§ 8 Abs. 5a EEG 2023neu),
- Meldung im Marktstammdatenregister muss erfolgen (§ 8 Abs. 5a EEG 2023neu),
- technische Vorgaben (Ist-Einspeiseabrufung, Regelbarkeit) müssen nicht eingehalten werden (§ 9 (1) Abs. 1 Satz 1 EEG 2023neu),
- im Gebäude keine rechtliche Verklammerung mit anderen Anlagen und Steckersolargeräten,
- eingespeister Solarstrom wird nicht vergütet (unentgeltliche Abnahme), aber rückwärts drehende Zähler bis zum Einbau eines digitalen Zählers erlaubt (§ 10a EEG 2023neu).

Dach- & Fassadenanlagen: Ü20-Anlagen

Förderzeitraum für Ü20-Anlagen verlängert

- Das Recht auf Vergütung mit dem Jahresmarktwert Solar war bislang bis Ende 2027 befristet. Im Solarpaket 1 wurde es um weitere 5 Jahre verlängert (bis 31.12.2032). (§ 25 Absatz 2 EEG 2023neu).
- Hintergrund dieser Entscheidung: Die Direktvermarktung von Solarstrom aus kleinen Ü20-Anlagen lohnt sich bis auf weiteres in aller Regel nicht.
- Durch feste Einspeiseregeln und Vergütungen werden Betreiber:innen von ausgeförderten Anlagen eine wirtschaftliche Absicherung für den weiteren Betrieb der Anlage ermöglicht.
- Betreiber:innen von Ü20-Anlagen erhalten einen Bonus , wenn die Anlage mit einem intelligenten Messsystem ausgestattet wird (§ 53 (4) EEG 2023neu).

3. Freiflächenanlagen

- Leistungsgrenze bei Ausschreibungen
- bundesweit „benachteiligte Gebiete“
- Mindestkriterien für den Naturschutz
- Förderung von „Besonderen Solaranlagen“
- Garten-PV
- Bürgerenergieanlagen

Freiflächenanlagen: Allgemein

Anlagengröße

Solaranlagen auf Freiflächen und baulichen Anlagen, die keine Gebäude sind, können bis 50 MW an der Ausschreibung teilnehmen (bislang 20 MW).

Umweltschutz

- Freiflächenanlagen müssen festgelegten Umweltschutzkriterien entsprechen, z.B. höchstens 60 % der beanspruchten Grundfläche, Mahd und Pflegekonzept, zur Passierbarkeit für Wildtiere, zur Nutzung von Pestiziden, zur Reinigung der Modultische.
- Mindestens 3 von 5 Kriterien der Umweltschutzkriterien müssen eingehalten werden.

Begrenzung der gesamt installierten Leistung

Bis 2030 dürfen insgesamt 80 GW auf lw. Flächen installiert werden.

Freiflächenanlagen: Allgemein

Förderung von „Besonderen Solaranlagen“

- “Besondere Solaranlagen” sind Agri-, Floating-, Moor- und Parkplatz-Photovoltaik-Anlagen
- Diese Anlagen erhalten einen gesonderter Zugriff auf Kontingente der Ausschreibung mit einem höheren Wert (9,5 Ct/kWh).
- Anspruch auf Erhöhung um 0,3 Ct/kWh, wenn der Anteil der lw. Fläche nur um 15 % verringert, festgelegte Größen von Blühstreifen eingerichtet und Pestizide nicht genutzt sowie Blühmischungen mit Ansaatjahr und Mehrjährigkeit genutzt werden.
- Größenbegrenzung der besonderen PV-Anlagen = lichte Höhe von mindestens 2,10 m erforderlich, bei senkrecht aufgeständerten PV-Anlagen mindestens 0,8 m
- Agri-PV und PV auf lw. Flächen in benachteiligten Gebieten bis 1 MW brauchen nicht in die Ausschreibung.

Benachteiligte Gebiete

- “Opt-Out“-Regelung: Ertragsarme, benachteiligte Flächen werden bundesweit grundsätzlich für PV-Freiflächenanlagen zugelassen. Keine Entscheidungen der Bundesländer in “Länderöffnungsklauseln” mehr erforderlich.

Freiflächenanlagen: Garten-PV

Vergütung ohne Nachweis möglich

- Vergütung von PV-Anlagen im Garten bis 20 kWp möglich, bis eine Verordnung die im § 95 EEG23 vorgeschriebene Voraussetzung eines “ungeeigneten Daches” klärt.
- Damit kann man aktuell für eine PV-Anlage ohne Nachweis auf Nichteignung des Daches eine Vergütung erhalten. (§ 100 Nr. 19 EEG2023neu).
- Der anzulegende Wert beträgt 6,93 Cent/kWh.
- Bitte denken Sie daran, dass die örtlichen Bauvorschriften immer beachtet werden müssen.

Freiflächenanlagen: Bürgerenergieanlagen

Anlagenzusammenfassung bei Bürgerenergieanlagen

- Bei Bürgerenergieprojekten werden zur Bestimmung der Fördervoraussetzungen nach § 24 EEG 2023 neu nur noch Bürgerenergie-Windparks & -Freiflächensolarparks miteinander verklammert. Damit wird die festgelegte restriktive Grenze, ab der die Pflicht zur Ausschreibung gilt (6 MW bei Photovoltaik und 18 MW bei Windparks) teilweise abgemildert.
- Bürgerenergie-Windparks, die vor 2025 in Betrieb gehen, profitieren von einer Vergütung basierend auf dem Durchschnittswert des höchsten noch bezuschlagten Gebots des Vorjahres.

4. Netzanschluss & Speicher

- Vereinfachungen bei Netzanschlussbegehren
- Multi-Use-Speicher

Netzanschluss

Vereinfachungen bei Netzanschlussbegehren

- Nach vier Wochen gilt: Keine Rückmeldung des Netzbetreibers = Zustimmung zum Netzanschluss. Dieses vereinfachte Verfahren wurde für Anlagen von 10,8 auf 30 kWp ausgeweitet (§ 8 Abs. 5 EEG 2023neu)
- Zeitliche Präzisierung zur Bearbeitung aller anderen Netzanschlussbegehren: 8-Wochen-Frist für eine Netzverträglichkeitsprüfung
- Für Steckersolargeräte bis 800 W Wechselrichterausgangsleistung ist die Zustimmung des Netzbetreibers nicht erforderlich (§ 8 Abs. 5a EEG 2023neu)
- Alle zeitlichen Vorgaben und Schritte zur Bearbeitung von Netzanschlussbegehren gelten auch bei Erweiterungen und Änderungen an der Anlage (§ 8 Abs. 5 EEG 2023neu)
- Vereinfachungen bei Anlagen bis 100 Kilowatt sollen folgen.

Netzanschluss

Für eine oder mehrere Anlagen von 30 - 100 kWp gilt

- Wenn sich die Solaranlagen auf einem Grundstück mit bereits bestehendem Netzanschluss befinden und die insgesamt installierte Leistung an diesem Verknüpfungspunkt die Kapazität des bestehenden Netzanschlusses nicht übersteigt, darf die Anlage nach der 4-Wochen-Frist ohne Rückmeldung des Netzbetreibers angeschlossen werden.
- In diesem Fall gilt der Verknüpfungspunkt des Grundstücks mit dem Netz als günstigster Verknüpfungspunkt. (§ 8 Abs. 6a EEG 2023neu)

Duldungspflichten bei Flächennutzung

Neuregelung: § 11 a EEG 2023 neu definiert

- Keine generelle Duldungspflicht zur Leitungslegung, zum Netzanschluss, zur Instandhaltung, zum Betrieb von Messeinrichtungen und für Strom- und Grüne Wasserstoffspeicher etc.
- Ausnahmen: Besitzer von öffentlichen Grundstücken (Kommune, Kirchen), gilt auch für öffentlich Verkehrsflächen
- keine Duldungspflicht, wenn Grundstücksbesitzer unzumutbar beeinträchtigt wird
- Grundstücksbesitzer und sonstige Nutzungsberechtigte dürfen Betrieb der Einrichtungen nicht gefährden
- entstehende Schaden bei Netzanschluss- und Betriebsarbeiten muss so gering wie möglich gehalten werden
- Ausgleichszahlung zur Nutzung des Grundstückes in Höhe von 5 % des Verkehrswertes der beanspruchten Fläche
- Einstellung des Betriebs der EE-Anlage und Rückbau der Leitungen: Informationspflicht an den Grundstückseigentümer

Duldungspflichten bei Flächennutzung

Neuregelung: § 11 b EEG 2023 neu definiert

- Ein Recht zum Betreten und zur Überfahrt von Flächen, die sich in öffentlicher Hand befinden, während der Errichtung und des Rückbaus während der Errichtung von Windenergieanlagen
- Ausgleichszahlung von 28 € pro Monat für die in Anspruch genommene Fläche
- Gilt auch für öffentliche Verkehrswege, nicht aber für öffentliche Straßen.

Multi-Use-Speicher

- Zukünftig soll ein flexibler und vielfältiger Einsatz von Stromspeichern möglich sein – bei gleichzeitigem Erhalt des Förderanspruchs für Strom, der in einer EEG-geförderten Erzeugungsanlage wie z.B. einer Solar- oder einer Windenergieanlage erzeugt wurde (§ 19a EEG 2023neu)
- Unterjähriger Wechsel zwischen bestimmten Betriebsmodi (EE-Strom-Speicherung, Netzstrom-Speicherung) soll möglich werden.
- Stufenmodell für die Messtechnik und Abrechnung vorgesehen, mit dessen Ausarbeitung die Bundesnetzagentur betraut werden soll.



Das Solarpaket 1 bringt viele neue Impulse für den Ausbau der Solarenergie. Mit einem engagierten Ausbaupfad könnte die solare Energiewende noch mehr Fahrt aufnehmen.

- Susanne Jung -

Wir haben unsere Ideen in den Gesetzgebungsprozess eingebracht und dazu beigetragen, dass Verbesserungen möglich werden, etwa bei den Ü20-Anlagen, bei der Abrechnung minimaler Strombezüge von Wechselrichtern oder bei Steckersolargeräten. In der neuen Gemeinschaftlichen Gebäudeversorgung sehen wir ein wichtiges Instrument, Solarstrom auch im Mehrfamilienhaus nutzbar zu machen. In diesem Jahr sollen in einem weiteren Solarpaket 2 neue Möglichkeiten zum Energy Sharing und Bürokratieabbau umgesetzt werden. Wir beteiligen uns mit Vorschlägen.

Das Solarpaket 1

Zusammenstellung der wichtigsten Änderungen
ohne Anspruch auf Vollständigkeit und ohne Gewähr der
Richtigkeit.

Ausgearbeitet von:



Solarenergie-Förderverein Deutschland e.V.
Frère-Roger-Str. 8-10, 52062 Aachen

Sie wollen informiert bleiben?

Hier gehts zur Anmeldung für die
monatliche Rundmail.

<https://www.sfv.de/mitmachen/newsletter>